



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

18. August 1986

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn
mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung

vom 25. Juli 1986 Seite **1**

0 n

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn
mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung

vom 25. Juli 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV NW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 1985(GV NW S. 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Ausbildungsziele
- 3 Qualifikation
- 4 Zulassung zum Studium
- 5 Studienbeginn
- 6 Regelstudienzeit
- 7 Gliederung der Ausbildung
- 8 Prüfungen
- 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
- 10 Studieninhalte
- 11 Lehrveranstaltungen
- 12 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Übungen
- 13 Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- 14 Stufung von Lehrveranstaltungen
- 15 Studienberatung
- 16 Studienplan
- 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 14.10.1977 (BGBL. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBL. 1 S. 272), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.1979 (BGBL. 1 S. 425), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 19.12.1983 (BGBL. 1 S. 1482), das Studium der Medizin an der Universität Bonn mit dem Abschluß Ärztliche Prüfung.

§ 2
Ausbildungsziele

Das auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgende theoretische und praktische Studium der Medizin dient der Ausbildung von Ärzten, die ihren Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausüben können, die die Möglichkeiten und Grenzen ihres Wissens und Könnens erkennen, die dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet sind und danach handeln.

Die zum Erwerb der Approbation notwendigen Mindestanforderungen sind in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) durch Gesetz festgelegt. Die Studienordnung legt fest, in welcher Weise die hierfür geforderten Kenntnisse an der Universität Bonn erworben werden können.

§ 3 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium der Medizin ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften beschränkt.

Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger (erstes vorklinisches Fachsemester) und für Absolventen der ärztlichen Vorprüfung (erstes klinisches Fachsemester) werden von der

Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen (ZVS)

Postfach 8000
4600 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die Universität Bonn. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 6 Jahre und 3 Monate (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).

§ 7
Gliederung der Ausbildung

Entsprechend § 1 Abs. 1 ÄAppO umfaßt die ärztliche Ausbildung

1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von achtundvierzig Wochen,
2. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
3. einen Krankenpflagedienst von zwei Monaten,
4. eine Famulatur von vier Monaten und
5. folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung und
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

§ 8
Prüfungen

- (1) Die staatlichen Prüfungen werden nach § 1 Abs. 2 ÄAppO abgelegt:

1. die Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
 2. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung,
 3. der zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und
 4. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung ist gemäß § 5 ÄAppO eine Ausbildung in Erster Hilfe zu erwerben. Sie kann, muß aber nicht im Rahmen einer von der Fakultät angebotenen Veranstaltung erfolgen. Weiterhin ist gemäß § 6 ÄAppO der formgerechte Nachweis über die Ableistung eines mindestens zweimonatigen Krankenpflegedienstes zu erbringen, der vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten ist.
- (3) Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach der ÄAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Anlagen 2 und 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO) müssen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 ÄAppO nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben worden sein.

- (4) Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 ÄAppO eine viermonatige Tätigkeit als Famulus nachzuweisen, die während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist.
- (5) Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenanstalten (§ 3 ÄAppO) muß gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 ÄAppO nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein.
- (6) Gemäß § 8 ÄAppO werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) abgelegt. Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsabschnitte werden gemäß § 9 ÄAppO vor dem Landesprüfungsamt des Landes abgelegt, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Medizin studiert oder zuletzt Medizin studiert hat. Das gilt auch bei Prüfungsbewerbern, denen Studienzeiten und Prüfungen eines verwandten Studiums innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Medizinstudiums gemäß § 12 ÄAppO angerechnet werden können. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium noch nicht erlangt haben, ist gemäß § 9 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 ÄAppO für die Ablegung der Prüfungen das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist.

Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie - Horionplatz 4, 4000 Düsseldorf 1, zuständig. Wiederholungsprüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt, bei dem die Prüfung nicht bestanden war. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt, bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem bisher zuständigen Landesprüfungsamt.

(7) Meldung zur Prüfung

Gemäß § 10 Abs. 2 ÄAppO hat sich der Studierende zur Ärztlichen Vorprüfung und zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung jeweils im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit zu melden, die § 1 Abs. 2 ÄAppO als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt (vgl. § 8 Abs. 1 dieser Studienordnung). Der Antrag auf Zulassung ist gemäß § 10 Abs. 3 ÄAppO schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 20. Januar oder bis zum 20. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(8) Art und Bewertung der Prüfung

Die Ärztliche Vorprüfung sowie der Erste und Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind gemäß § 13 Abs. 1 ÄAppO schriftliche Prüfungen. Der Dritte Abschnitt der ärztlichen Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (gemäß § 14 Abs. 1 ÄAppO).

Gemäß § 14 Abs. 5 ÄAppO ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung des jeweiligen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet um nicht mehr als 18 vom Hundert dieser durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet und nicht unter 50 vom Hundert der gestellten Fragen liegt.

Der mündliche Teil im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird gemäß § 15 Abs. 1 ÄAppO vor einer vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfungskommission abgelegt.

Die mündliche Prüfung ist gemäß § 15 Abs. 8 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling ausreichende Leistungen gezeigt hat.

(9) Prüfungstermine

Gemäß § 16 Abs. 1 ÄAppO werden die Ärztliche Vorprüfung sowie der Erste und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils im März und August durchgeführt. Im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet der schriftliche Teil jeweils in den Monaten April und Oktober, der mündliche Teil jeweils in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt.

Wiederholungen der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 16 Abs. 2 ÄAppO im Rahmen der vorstehend genannten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen des mündlichen Teils des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung sind Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiten durchzuführen.

(1o) Inhalt der Prüfungen

Die Ärztliche Vorprüfung betrifft gemäß § 22 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Physiologische Chemie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie und
- IV. Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft gemäß 25 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin,
- II. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Der Zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung betrifft gemäß § 28 ÄAppO folgende Stoffgebiete:

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet,
- II. Operatives Stoffgebiet,
- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet,
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin.

Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung betrifft gemäß § 31 ÄAppO folgende Stoffgebiete :

- I. Innere Medizin und
- II. Chirurgie.

Im mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung hat der Prüfling gemäß § 33 Abs. 2 ÄAppO am Patienten zu zeigen, daß er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen methodischen Grundkenntnisse Und Fertigkeiten verfügt. Nach § 33 Abs. 1 ÄAppO bezieht sich die mündliche Prüfung auf die in der Krankenanstalt vermittelten Stoffgebiete (Innere Medizin, Chirurgie und ein Wahlfach) .

§ 9

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

Das sechsjährige Studium der Medizin gliedert sich folgendermaßen :

- I. Vorklinischer Studienabschnitt von 2 Jahren
(4 Semester),
Abschluß mit der ärztlichen Vorprüfung,

- II. Klinischer Studienabschnitt 1 von 1 Jahr
(2 Semester),
Abschluß mit dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
- III. Klinischer Studienabschnitt 2 von 2 Jahren
(4 Semester),
Abschluß mit dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und
- IV. Klinischer Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr)
von 1 Jahr,
Abschluß mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 10 Studieninhalte

(1) Der Vorklinische Studienabschnitt vermittelt eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern (gemäß § 22 ÄAppO):

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Physiologische Chemie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.

Dazu kommt die Medizinische Terminologie.

(2) Der Klinische Studienabschnitt 1 umfaßt folgende Prüfungsfächer (gemäß § 25 ÄAppO):

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin,
- 11. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Dazu kommt die Propädeutik der klinischen Fächer.

(3) Der Klinische Studienabschnitt 2 umfaßt folgende Prüfungsfächer (gemäß § 28 ÄAppO):

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermato-Venerologie, Radiologie),
- II. Operatives Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Chirurgie einschließlich Neurochirurgie, Urologie, Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde),
- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet
(hierzu gehören u.a. Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie),
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin
(Hygiene, Sozialmedizin, Medizinische Statistik und Informationsverarbeitung, Rechtsmedizin, Arbeitsmedizin, Allgemeinmedizin) .

Dazu kommen spezielle Pathologie und spezielle Pharmakologie.

(4) Der Klinische Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr) umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von achtundvierzig Wochen in Krankenanstalten (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO). Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Der Studierende soll die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen, erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden (§ 3 Abs. 4 ÄAppO) .

§ 11

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄAppO vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Zu diesem Zweck führt sie die in den Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO vorgeschriebenen praktischen Übungen durch und darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen.
- (2) In den praktischen Übungen gemäß Anlagen 1 bis 3 zu §

2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO werden in einer dem jeweiligen Fach gemäßen Form praktische Aufgaben bearbeitet, die dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen. Soweit der Lehrstoff eine unmittelbare Unterrichtung in kleinen Gruppen erfordert, soll dies angestrebt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).

Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten praktischen Übungen durch Bescheinigungen gern.

Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 ÄAppO nachzuweisen:

1. im Vorklinischen Studienabschnitt

1. Physikalisches Praktikum für Mediziner ,
2. Chemisches Praktikum für Mediziner ,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner ,
4. Praktikum der Physiologie,
5. Praktikum der Physiologischen Chemie ,
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie und
8. Kursus der Medizinischen Psychologie

Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 1 zu
§ 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO mindestens 480

Kursus der medizinischen Terminologie

Stundenzahl gemäß Anlage 1 zu § 2

Abs. 1 Satz 2 ÄAppO mindestens 12

2. im Klinischen Studienabschnitt 1

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie,
2. Praktikum der Mikrobiologie ,
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner ,

4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet,
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie ,
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus,
7. Kursus der Allgemeinen Pharmakologie und Toxikologie und
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe.

Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 2 zu

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO mindestens 300

3. im Klinischen Studienabschnitt 2

1. Kursus der Speziellen Pathologie ,
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie ,
3. Praktikum der Inneren Medizin,
4. Praktikum der Kinderheilkunde ,
5. Praktikum der Dermato-Venerologie,
6. Praktikum der Urologie,
7. Praktikum der Chirurgie ,
8. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe ,
9. Praktikum der Orthopädie ,
10. Praktikum der Augenheilkunde,
11. Praktikum der Hals-,Nasen-, Ohrenheilkunde ,
12. Praktikum der Neurologie ,
13. Praktikum der Psychiatrie ,
14. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie und

15. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes.

Gesamtstundenzahl gemäß Anlage 3 zu

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO mindestens 480

(3) Neben den in Abs. 2 genannten praktischen Übungen werden andere Lehrveranstaltungen durchgeführt, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO insbesondere systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.

Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen fördert die Erreichung des Ausbildungsziels und wird dringend angeraten. Ein Nachweis über den regelmäßigen Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist für die Meldung zur Prüfung jedoch nicht erforderlich.

§ 12

Zulassungsverfahren zu den einzelnen
praktischen Übungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen :

1. Studenten, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu

diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Medizin an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Wiederholungsversuch),

2. Studenten, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Medizin an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer ab drittem Wiederholungsversuch),
3. Verspätet angemeldete Studenten aus den unter 1. und 2. genannten Gruppen in der Reihenfolge der Anmeldung,
4. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 7o Abs. 1 WissHG zugelassen sind und
5. andere Studenten der Universität Bonn

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

§ 13

Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Nach § 2 Abs. 3 ÄAppO hat der Studierende die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen durch eine vorgeschriebene Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme ist zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 10% der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringfügiges Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen methodischen Grundkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.
- (4) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden mitzuteilen: a) beabsichtigte Form der Erfolgskontrolle, b) Prüfungsinhalte, c) Bestehenskriterien und d) Termine der Wiederholungsprüfungen.

§ 14

Stufung von Lehrveranstaltungen

- (1) Vor einer Teilnahme an einer in § 11 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten praktischen Lehrveranstaltung

sollen die in den Vorlesungen und in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind im einzelnen die in den Abs. 2 - 5 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen erforderlich.

(2) Vorklinischer Studienabschnitt

Die Unterrichtsveranstaltungen für den Vorklinischen Studienabschnitt sind im einzelnen für Anfänger im Wintersemester und für Anfänger im Sommersemester im Studienplan (vgl. Anhang) aufgeführt. Die Anmeldetermine zu den praktischen Übungen "Kursus der Makroskopischen Anatomie", "Kursus der Mikroskopischen Anatomie" und "Praktikum der Physiologie" liegen jeweils im vorhergehenden Semester und werden durch Anschlag in den Instituten bekanntgegeben.

2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an "Kursus der Medizinischen Terminologie".

2.2 Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Physiologischen Chemie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Physikalisches Praktikum für Mediziner", "Chemisches Praktikum für Mediziner" und "Praktikum der Biologie für Mediziner".

2.3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Kursus der Mikroskopischen Anatomie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Praktikum der Biologie für Mediziner", "Physikalisches Praktikum für Mediziner" und "Kursus der Makroskopischen Anatomie". Nachrangig können auch solche Studierende zugelassen werden, die am "Kursus für Makroskopische Anatomie" regelmäßig teilgenommen haben und zur Erlangung der vollen, für die Erfolgsbestätigung erforderlichen Punktzahl noch zu einer Nachprüfung zugelassen sind.

2.4. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Physiologie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen "Chemisches Praktikum für Mediziner", "Physikalisches Praktikum für Mediziner", "Praktikum der Biologie für Mediziner" und "Kursus der Makroskopischen Anatomie". Nachrangig können auch solche Studierende zugelassen werden, die am Kursus der "Makroskopischen Anatomie" regelmäßig teilgenommen haben und zur Erlangung der vollen, für die Erfolgsbestätigung erforderlichen Punktzahl noch zu einer Nachprüfung zugelassen sind.

2.5. Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der Medizinischen Psychologie" ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Übung "Praktikum der Biologie für Mediziner" und am "Kursus der Medizinischen Terminologie".

(3) Klinische Studienabschnitte 1 und 2 - Allgemeines

An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen dieser Studienabschnitte kann nur teilgenommen werden, wenn die Ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden ist.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieser Studienabschnitte können in der Regel nur in dem laut Studienplan (vgl. Anhang) vorgesehenen Semester belegt werden, weil nur bei Einhaltung der Stundenpläne ein ordnungsgemäßer Studienablauf gemäß ÄAppO gewährleistet werden kann.

Die Anmeldung für die scheinpflichtigen praktischen Übungen, die für das 1. bis 6. klinische Semester vorgesehen sind, erfolgt jeweils zentral anhand von Anmeldeformularen, die durch EDV bearbeitet werden. Diese zentralen Anmeldungen ersetzen nicht das notwendige Belegen der praktischen Übungen im Sekretariat der Universität, sondern dienen nur der Erleichterung der Organisation der praktischen Übungen.

Die Anmeldungen sind für das 2. - 6. klinische Semester am Ende des vorausgehenden Semesters gegen Vorlage des Studentenausweises abzugeben. Der Anmeldetermin für das 1. Klinische Semester liegt in der Woche unmittelbar vor dem Vorlesungsbeginn; für die Anmeldung zu diesem Semester ist die Bestätigung der bestandenen ärztlichen Vorprüfung erforderlich.

Alle Anmeldetermine werden durch besonderen Anschlag angekündigt.

Eine Zulassung zu noch fehlenden scheinpflichtigen Veranstaltungen ist nur möglich, wenn diese stundenplanmäßig nicht mit anderen Pflichtveranstaltungen kollidieren.

Weitere technische Einzelheiten sind dem Studienplan zu entnehmen (Anhang).

(4) Klinischer Studienabschnitt 1

Der Erste Klinische Studienabschnitt kann jeweils im Sommersemester oder im Wintersemester nach der vollständig bestandenen Ärztlichen Vorprüfung begonnen werden.

Der "Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet" besteht aus folgenden Teilgebieten:

1. Teil Innere Medizin,
2. Teil Neuropsychiatrie,
3. Teil Kinderheilkunde,
4. Teil Dermatologie,
5. Teil Chirurgie,
6. Teil Orthopädie,
7. Teil Hals-,Nasen-, Ohrenheilkunde,
8. Teil Augenheilkunde und
9. Teil Frauenheilkunde.

Dieser Kursus wird jedoch als Ganzes ohne Angaben über einzelne Teilgebiete unter einer Nummer belegt. Für die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesem Kursus müssen Teilbescheinigungen der an dieser interdisziplinären Lehrveranstaltung beteiligten Kliniken vorgelegt werden.

(5) Klinischer Studienabschnitt 2

Praktische Übungen: Im Studienplan sind die scheinpflichtigen Praktischen Übungen in der von der Fakultät

dafür festgelegten Reihenfolge und Stundenzahl pro Semesterwoche (SWS) aufgeführt. Die Bedingungen für die Erteilung der Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme werden vom jeweiligen Kursleiter festgelegt; dies ist in der Regel der betreffende Fachvertreter.

Die Einteilung für das Praktikum der Inneren Medizin erfolgt durch einen beauftragten Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Koordiniert damit ist die Einteilung für die praktischen Übungen in der Urologie, Chirurgie und Orthopädie.

Die Gesamtleitung für den "Kursus des ökologischen Stoffgebietes" liegt beim Hygiene-Institut.

(6) Klinischer Studienabschnitt 3 (Praktisches Jahr)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 3 und 4 ÄAppO umfaßt das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen. Die praktische Ausbildung wird in den Medizinischen Einrichtungen der Universität Bonn oder in anderen von der Universität Bonn im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmten Krankenanstalten (Akademischen Lehrkrankenhäusern) durchgeführt. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (je nach persönlicher Wahl und Verfügbarkeit).

Die Anmeldetermine für die Platzverteilung werden durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 15
Studienberatung

Für Beratung und Hilfe bei generellen Fragen des Studiums steht ein Beauftragter der Fakultät zur Verfügung.

Für Beratung und Hilfe bei speziellen Fragen des Studiums (z.B. Praktische Übungen) stehen die

Professoren und

habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter

- insbesondere die Kursleiter -

zu den im Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag bekanntgegebenen Sprechstundenzeiten zur Verfügung.

Für die Beratung bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben, ist ein Beauftragter der Engeren Fakultät zuständig.

Die Bescheinigungen gemäß § 48 BAföG werden für den Vorklinischen Studienabschnitt und für die Klinischen Studienabschnitte von diesem Beauftragten ausgestellt.

In studentischen Angelegenheiten und Fragen des Studienplatztausches geben Auskunft für den Vorklinischen Studienabschnitt die

Fachschaft Medizin Vorklinik

Anatomisches Institut

und für die Klinischen Studienabschnitte die

Fachschaft Medizin Klinik

Mensa Venusberg

zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten.

Auskünfte allgemeiner Art erteilt weiterhin die
Zentrale Studienberatung
der Universität Bonn
Lennestraße 39.

16
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an.* Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

17
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Lehnert
Professor Dr. Dr. S. Lehnert
Dekan
der
Medizinischen Fakultät
der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

* Der Studienplan ist gem. Genehmigungsbescheid vom 19.07.1986 insoweit verbindlicher Bestandteil der Studienordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 27. Februar 1985 und vom 16. April 1986 und meiner gemäß § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung vom 19. Juli 1986.

Der Studienplan ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG verbindlicher Bestandteil dieser Studienordnung.

Bonn, 25. Juli 1986

K. F l e i s c h h a u e r

Professor Dr. Kurt Fleischhauer

Rektor

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang

Studienplan für den Studiengang Medizin
an der Universität Bonn

Erläuterung der Abkürzungen

- P = Praktische Übung (Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO)
- V = Vorlesung (Unterrichtsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO)
- S = Seminar (Unterrichtsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO)
- SS = Sommersemester
- WS = Wintersemester
- SWS = Semesterwochenstunden

Vorklinischer Studienabschnitt

Studienplan
für
Studienanfänger im Sommersemester

	Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 AAppO	SWS	Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 AAppO	SWS
1. Sem. SS	P Kursus der medizinischen Terminologie	2	V Chemie	5
			V Physik	5
	P Chemisches Praktikum	5	V Biologie	2
	P Praktikum der Biologie	4	V Anatomie I (Allg. Anatomie)	3
			V Anatomie II (Eingeweide)	5
			5 Anatomische Demonstrationen	2
2. Sem. WS	P Physikalisches Praktikum	3	V Physiologische Chemie 11	5
	P Kursus der makroskopischen Anatomie	8	V Medizinische Soziologie	2
			V Begleitvorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie	3
3. Sem. SS	P Praktikum der Physiologischen Chemie	7	V Physiologie I	4
			V Physiologische Chemie I	5
	P Kursus der mikroskopischen Anatomie	4	V Anatomie III (Nervensystem)	3
			V Entwicklungsgeschichte	3
4. Sem. WS	P Praktikum der Physiologie	7	V Physiologie II	6
	P Kursus der medizinischen Psychologie	4	V Begleitvorlesung zum Praktikum d. Physiol.	2
			5 Anatomie für Examsenssemester	1
			5 Übungsseminare f. schriftl. Prüfungen (Physiologische Chemie)	2
insgesamt		44	insgesamt	58

Vorklinischer Studienabschnitt

Studienplan
für
Studienanfänger im Wintersemester

Praktische Übungen Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO		SWS	Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 AAppO	SWS
1. Sem. WS	P Kursus der medizinischen Terminologie	2	V Chemie	5
			V Physik	5
	P Chemisches Praktikum	5	V Biologie	2
	P Praktikum der Biologie	4	V Anatomie I (Allg. Anatomie)	3
			S Anatomische Demonstrationen	2
2. Sem. SS	P Physikalisches Praktikum	3	V Anatomie II (Eingeweide)	5
	P Kursus der Medizinischen Psychologie	4	V Anatomie III (Nervensystem)	3
			V Physiologische Chemie I	5
			V Medizinische Soziologie	2
			V Entwicklungsgeschichte	3
3. Sem. WS	P Kursus der makroskopischen Anatomie	8	V Physiologie 11	6
	P Praktikum der Physiologischen Chemie	7	V Physiologische Chemie II	5
			V Begleitvorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie	3
4. Sem. SS	P Kursus der mikroskopischen Anatomie	4	V Physiologie I	4
	P Praktikum der Physiologie	7	V Begleitvorlesung zum Praktikum der Physiologie	2
			S Anatomie für Examenssemester	1
			S Übungsseminare für schriftliche Prüfungen (Physiologische Chemie)	2
insgesamt		44	insgesamt	58

Klinischer Studienabschnitt 1

1. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

P	Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet (vgl. dazu § 14, Abs. 4 dieser Studienordnung)	6 SWS
P	Übungen zur Biomathematik für Mediziner	2 SWS
P	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	4 SWS
insgesamt		12 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓	Allgemeine Pathologie I (nur im WS)	3 SWS
✓	Mikrobiologie und Immunologie	3 SWS
✓	Pathobiochemie der Zell- und Organfunktionen	2 SWS
✓	Allgemeine und systematische Pharmakologie	4 SWS
✓	Propädeutik der klinischen Fächer	2 SWS
✓	Biomathematik, Medizinische Statistik und Dokumentation	2 SWS
insgesamt		16 SWS

2. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

P	Kursus der Allgemeinen Pathologie	4 SWS
P	Praktikum der Mikrobiologie	4 SWS
P	Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs	3 SWS
P	Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie	4 SWS
P	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	3 SWS

insgesamt	18 SWS
-----------	--------

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓	Allgemeine Pathologie II (nur im SS)	3 SWS
✓	Geschichte der Medizin	2 SWS
✓	Pathophysiologie der Zell- und Organfunktionen	2 SWS
✓	Humangenetik	1 SWS
V	Radiologie (Strahlenkunde)	2 SWS
✓	Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS

insgesamt	12 SWS
-----------	--------

Klinischer Studienabschnitt 2

3. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

P Praktikum der Inneren Medizin	4 SWS
P Praktikum der Dermato-Venerologie	2 SWS
P Praktikum der Augenheilkunde	2 SWS
P Praktikum der Neurologie	3 SWS
P Praktikum der Psychiatrie	3 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	2 SWS
P Kursus zur Einführung in Fragen der all- gemeinmedizinischen Praxis	2 SWS

insgesamt	18 SWS
-----------	--------

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Spezielle Pathologie	2 SWS
✓ Innere Medizin	4 SWS
✓ Dermato-Venerologie	2 SWS
✓ Chirurgie	2 SWS
✓ Augenheilkunde	2 SWS
✓ Psychiatrie	3 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (inter- disziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓ Pathophysiologie (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS

insgesamt	18 SWS
-----------	--------

4. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

P	Kursus der speziellen Pathologie	4 SWS
P	Praktikum der Inneren Medizin	4 SWS
P	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2 SWS
P	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	5 SWS
P	Kursus zur Einführung in Fragen der all-gemeinmedizinischen Praxis	2 SWS

insgesamt	17 SWS
-----------	--------

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓	Spezielle Pathologie	2 SWS
✓	Innere Medizin	4 SWS
✓	Kinderheilkunde	4 SWS
✓	Chirurgie	2 SWS
✓	Orthopädie	2 SWS
✓	Neurologie	2 SWS
✓	Ökologisches Stoffgebiet (interdisziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓	Pathophysiologie (interdisziplinäre Veranstaltung)	3 SWS
✓	Zahn-Mund-Kiefer-Krankheiten (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
✓	Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS

insgesamt	23 SWS
-----------	--------

5. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

P Kursus der speziellen Pharmakologie	2 SWS
P Praktikum der Urologie	2 SWS
P Praktikum der Chirurgie	7 SWS
P Praktikum der Orthopädie	3 SWS
P Praktikum der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	2 SWS
P Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	2 SWS

insgesamt	18 SWS
-----------	--------

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Medizinische Poliklinik	4 SWS
✓ Radiologie	2 SWS
✓ Kinderheilkunde	4 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3 SWS
✓ Urologie	2 SWS
✓ Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	1 SWS
✓ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2 SWS
✓ Ökologisches Stoffgebiet (interdisziplinäre Veranstaltung, im Kursus enthalten)	
✓ Anästhesiologie und Grundzüge der Intensivmedizin (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS

Insgesamt	20 SWS
-----------	--------

6. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO

✓ Praktikum der Kinderheilkunde	4 SWS
P Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 SWS
insgesamt	8 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 ÄAppO

✓ Spezielle Pharmakologie	1 SWS
✓ Chirurgie	1 SWS
✓ Neurochirurgie	3 SWS
✓ Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2 SWS
✓ Therapie der malignen Tumoren (interdisziplinäre Veranstaltung)	2 SWS
insgesamt	9 SWS

Akademische Lehrkrankenhäuser

1. Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH
Stiftsweg 18
5353 Mechernich mit 24 Studienplätzen
2. Kreiskrankenhaus Lüdenscheid
Philippstraße 2
5880 Lüdenscheid mit 30 Studienplätzen
3. Marien-Hospital Euskirchen
Gottfried-Disse-Str. 40
5350 Euskirchen mit 33 Studienplätzen
4. Krankenanstalten der Stadt
Remscheid
Burger Straße 211
5630 Remscheid 11 mit 24 Studienplätzen
5. Johanniter Kinderkrankenhaus
Arnold-Janssen-Straße
5205 St. Augustin 1 mit 16 Studienplätzen
6. Evangelisches Krankenhaus
Bad Godesberg
Waldstraße 73
5300 Bonn 2 mit 24 Studienplätzen
7. Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH
Postfach 1360
5220 Waldbröl mit 24 Studienplätzen
8. Ev .-Jung-Stilling-Kranken-
haus
5900 Siegen/Westf.
zus. mit Freudenberg mit 36 Studienplätzen
9. Stadtkrankenhaus Neuwied
Marktstraße 1
5450 Neuwied 1 mit 30 Studienplätzen
10. Malteser-Krankenhaus
vom-Hompesch-Straße 1
5300 Bonn 1 mit 36 Studienplätzen

11. St. Nicolaus-Stifts-Hospital
Andernach
5470 Andernach mit 24 Studienplätzen
12. St. Marienhospital
Robert-Koch-Straße 1
5300 Bonn 1 mit 24 Studienplätzen
13. Evangelisches Krankenhaus
5070 Bergisch-Gladbach mit 15 Studienplätzen
14. Kreiskrankenhaus Bethesda
5905 Freudenberg mit 36 Studienplätzen
mit Ev. Jung-Stilling-
Krankenhaus Siegen insge-
samt: (Pkt. 8)
